

DIN EN 13200-3

ICS 91.040.10; 97.200.10; 97.220.10

**Zuschaueranlagen –
Teil 3: Abschränkungen –
Anforderungen;
Deutsche Fassung EN 13200-3:2005**

Spectator facilities –
Part 3: Separating elements –
Requirements;
German version EN 13200-3:2005

Installations pour spectateurs –
Partie 3: Éléments de séparation –
Exigences;
Version allemande EN 13200-3:2005

Gesamtumfang 22 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 315 „Zuschauertribünen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI (Italien) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss 01.34.00 „Zuschauertribünen“ im Normenausschuss Bauwesen (NABau).

Deutsche Fassung

Zuschaueranlagen —
Teil 3: Abschränkungen —
Anforderungen

Spectator facilities —
Part 3: Separating elements —
Requirements

Installations pour spectateurs —
Partie 3: Eléments de séparation —
Exigences

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 7. Oktober 2005 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Allgemeine Anforderungen.....	6
4.1 Vorüberlegungen	6
4.2 Konstruktion und Belastung der Absperrung	7
4.3 Vorgehensweise bei der Konstruktion	7
4.4 Höhe der Absperrungen.....	8
4.5 Durchbiegung.....	8
4.6 Befestigungen	8
4.7 Einzelheiten zur Sicherheit	8
4.8 Unterstützung durch angrenzende Konstruktionen	9
4.9 Wartung	9
4.10 Überlegungen zu Absperrungen und Sichtlinien	9
5 Besondere Anforderungen	9
5.1 Allgemeines	9
5.2 Absperrungen zum Außenbereich	9
5.3 Absperrungen für den Aktionsbereich	9
5.4 Abtrennungen	10
5.5 Wellenbrecher	11
5.5.1 Hauptkriterien für die Konstruktion	11
5.5.2 Wellenbrecher — Faktoren zur Bestimmung der horizontalen Nutzlast.....	12
5.6 Absperrungen vor und hinter Sitzplätzen	13
5.7 Absperrungen auf Zuschauerrängen.....	13
5.8 Zugänge und Drehkreuze.....	13
5.8.1 Allgemeines	13
5.8.2 Notwendigkeit des Zählens	13
5.8.3 Lasten	13
5.9 Ausgangstüren und -tore	14
5.9.1 Lasten	14
5.10 Zeitlich begrenzte Absperrungen.....	14
5.11 Absperrungen vor Bühnen	14
Anhang A (normativ) Tabellen und Bilder	15
A.1 Allgemeine Anmerkungen zu den Tabellen A.1, A.2 und A.3.....	16
A.2 Anmerkungen zu Tabelle A.1	16
A.3 Anmerkungen zu Tabelle A.2.....	17
A.4 Anmerkungen zu Tabelle A.3.....	17
Literaturhinweise	20

Vorwort

Dieses Dokument (EN 13200-3:2005) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 315 „Zuschauertribünen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 2006, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2006 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Diese Europäische Norm wurde erarbeitet, um die allgemeinen Konstruktionskriterien für (ortsfeste, ortsveränderliche, demontierbare und ausfahrbare) Zuschaueranlagen festzulegen und so deren Funktionalität sicherzustellen.

In dieser Europäischen Norm werden an einigen Stellen Mindestwerte und empfohlene Werte für Maße und Belastungen angegeben. Es sollte beachtet werden, dass diese Werte als solche anzusehen sind, die zum Teil unterschiedliche nationale Anforderungen als grundlegende Bestimmungen anerkennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund bestehender nationaler Verordnungen oder gleichwertiger Bestimmungen in bestimmten Ländern zusätzliche/unterschiedliche Anforderungen gelten können.

Diese Europäische Norm besteht aus sechs Teilen:

EN 13200-1, *Zuschaueranlagen — Teil 1: Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerplätzen — Anforderungen*

prCEN/TR 13200-2, *Zuschaueranlagen — Kriterien für die räumliche Anordnung von Versorgungsbereichen — Teil 2: Eigenschaften und nationale Gegebenheiten*

prEN 13200-3, *Zuschaueranlagen — Teil 3: Abschränkungen — Anforderungen*

prEN 13200-4, *Zuschaueranlagen — Teil 4: Sitze — Produktmerkmale*

prEN 13200-5, *Zuschaueranlagen — Teil 5: Ausfahrbare (ausziehbare) Tribünen*

prEN 13200-6, *Zuschaueranlagen — Teil 6: Demontierbare (provisorische) Tribünen*

Wichtige Anmerkungen

ANMERKUNG 1 Die in den Tabellen A.1, A.2 und A.3 vorgeschlagenen Werte für die Belastungen von Absperrungen können durch experimentell bestimmte Werte entsprechend der Konstruktion der Absperrung begründet werden.

ANMERKUNG 2 Abschränkungen für demontierbare und einziehbare Tribünen sind in dieser Europäischen Norm enthalten.

ANMERKUNG 3 Das Sicherheitsmanagement ist nicht Bestandteil dieser Europäischen Norm.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Konstruktionsanforderungen bezüglich der räumlichen Anordnung sowie Produktmerkmale von Abschränkungen innerhalb von Zuschauerbereichen an ortsfesten und provisorischen Veranstaltungsorten einschließlich Sportstadien, Sporthallen sowie Einrichtungen in Gebäuden und im Freien fest, um deren Funktionalität sicherzustellen.

Andere ortsfeste Veranstaltungsorte wie zum Beispiel Theater, Kinos, Opernhäuser, Vorlesungssäle und Ähnliches werden in dieser Norm nicht behandelt.

Folgende Abschränkungen und Absperrungen sind in der vorliegenden Norm enthalten:

- a) Absperrungen zum Außenbereich (5.2);
- b) Absperrungen für den Aktionsbereich (5.3);
- c) Abtrennungen (5.4);
- d) Wellenbrecher (5.5);
- e) Absperrungen vor und hinter Sitzplätzen (5.6);
- f) Absperrungen auf Zuschauerrängen (5.7);
- g) Zugänge und Drehkreuze (5.8);
- h) Ausgangstüren und -tore (5.9);
- i) Zeitlich begrenzte Absperrungen (5.10);
- j) Absperrungen vor Bühnen (5.11).

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 13200-1:2003, *Zuschaueranlagen — Teil 1: Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerplätzen — Anforderungen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokument gelten die Begriffe nach EN 13200-1:2003 und die folgenden Begriffe.

3.1

Abschränkung oder Absperrung

ortsfeste oder zeitlich begrenzte schützende Absperrung, die Teil des Gebäudes oder Bauwerkes ist und für den Schutz von Personen vor dem Abstürzen bzw. für das Zurückzuhalten, Anhalten oder Führen von Personen vorgesehen ist

3.2

Absperrungen zum Außenbereich

Absperrung, die den Außenbereich vom Zuschauerversorgungsbereich abtrennt (siehe EN 13200-1:2003, Bild A.1)